

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 3

¹ (Als soziale Einrichtungen gelten insbesondere):

a) stationäre Einrichtungen für:

1. Menschen mit Behinderungen (Behindertenheime, Tagesstätten, Werkstätten),
2. Betagte und Pflegebedürftige (Alters- und Pflegeheime),
3. Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedürfen (Kinder- und Jugendheime, Pflegefamilien),
4. Personen in besonderen Notlagen (Notunterkünfte, Frauenhäuser);

b) Einrichtungen für ambulante Hilfen für Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedürfen, soweit sie berufsmässig erbracht werden (ambulante Familienbegleitung).

³ Keine sozialen Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, Spitäler und Spezialkliniken, Durchgangsheime für Asylsuchende, ambulante Dienste gemäss dem Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002³, Sonderschuldienste sowie Tagespflege und familienergänzende Kinderbetreuung gemäss der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO)⁴.

§ 3a (neu) 4. Geheimhaltung

Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die von ihnen beauftragten Organisationen und Privaten sind unter Vorbehalt von § 3b zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3b (neu) 5. Bearbeiten von Personendaten und Amtshilfe

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sowie die von ihnen beauftragten Organisationen und Privaten dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten bearbeiten und austauschen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Es betrifft dies insbesondere Personendaten über die persönlichen, familiären, beruflichen und finanziellen Verhältnisse sowie über die Behandlungs- und Betreuungsbedürftigkeit.

² Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen sind im Einzelfall ermächtigt und verpflichtet, sich gegenseitig unentgeltlich Auskünfte zu erteilen soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

³ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen können sich die Daten gegenseitig elektronisch zur Verfügung stellen oder diese gegenseitig beim Dateninhabenden abrufen.

§ 4 Überschrift

6. Planungs- und Koordinationskompetenz

§ 5 Überschrift

7. Aufsicht

§ 6 Überschrift

8. Zusammenarbeit

§ 7 Überschrift

9. Übertragung von Dienstleistungen

§ 8 Abs. 1

¹ Der Kanton ist für die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1).

§ 9

Die Gemeinden planen, errichten und betreiben die erforderlichen Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige (§ 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2) nach den kantonalen Bedarfsrichtwerten.

§ 10 Überschrift, Abs. 1 und 2

3. Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche

¹ Die Gemeinden sind für die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b) mit Ausnahme der Familienpflege gemäss PAVO.

2

² Sie beraten im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG)⁵ Familien und vermitteln Angebote in geeigneten Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b dieses Gesetzes.

§ 10a (neu) 4. Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen

¹ Die Gemeinden sind für die Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen zuständig (§ 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4).

² Sie beraten Betreuungsbedürftige und vermitteln Angebote in geeigneten Einrichtungen.

§ 11 Überschrift

5. Jugendförderung

§ 12 Überschrift

6. Kinder- und Jugendberatung

§ 13 Überschrift

7. Familienergänzende Kinderbetreuung

§ 16 Abs. 1

¹ Vorbehältlich abweichender Bestimmungen nach diesem Gesetz hat das für ein Angebot zuständige Gemeinwesen für dessen Kosten aufzukommen, sofern diese nicht durch die anspruchsberechtigte Person, die gesetzlich Verpflichteten, ihre Versicherer oder Dritte gedeckt werden.

§ 17 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die in der Liste der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, vom 13. Dezember 2002/14. September 2007 (IVSE)⁶ aufgeführt sind oder mit denen eine Finanzierungsvereinbarung besteht.

§ 20 Überschrift, Abs. 1 bis 4

4. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

a) Baubeiträge

¹ Der Kanton kann Beiträge an den Neu- und Umbau von Kinder- und Jugendheimen gewähren, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist und sich die Gemeinden angemessen beteiligen.

² Der Regierungsrat regelt die Höhe der anrechenbaren Baukosten und entscheidet endgültig über den Kantonsbeitrag.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 20a (neu) b) Leistungsabgeltungen

¹ Die Kosten für inner- und ausserkantonale Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit stationären Angeboten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Betriebskostenanteil;
- b) Beitrag der Unterhaltspflichtigen;
- c) allfällige Nebenkosten.

² Die Kosten für inner- und ausserkantonale Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder und Jugendliche setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Betriebskostenanteil;
- b) Pauschale für die Unterhaltspflichtigen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Leistungsabgeltungen. Die Regelungen der IVSE und deren Richtlinien sind zu berücksichtigen.

§ 20b (neu) c) Finanzierung

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz den Betriebskostenanteil der Einrichtungen gemäss § 20a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a je zur Hälfte.

² Begründen Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Aufenthalts im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ZGB am ausserkantonalen Standort der Einrichtung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz und bleibt der Kanton gestützt auf Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE oder Art. 7 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG)⁷ kostenpflichtig, so bleibt auch die Gemeinde am letzten, von den Eltern oder eines Elternteils im Kanton Schwyz abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes des Kindes für den Betriebskostenanteil kostenpflichtig.

³ Die Unterhaltspflichtigen sind für den Beitrag und die Pauschale für Unterhaltspflichtige sowie allfällige Nebenkosten kostenpflichtig. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Finanzierungszuständigkeit der Gemeinden nach dem ShG.

§ 20c (neu) d) Kostenübernahmegarantie

¹ Das zuständige Amt entscheidet, vorbehältlich einer Anordnung durch die Kinderschutzbehörde, auf Antrag der zuständigen Fürsorgebehörde abschliessend über die Kostenübernahmegarantie.

² Sorgeberechtigte, die ihre Kinder oder Jugendlichen ohne Kostenübernahmegarantie des zuständigen kantonalen Amtes platzieren oder ambulante Angebote in Anspruch nehmen, tragen die vollen Kosten. Der Kanton und die Gemeinden können sich im begründeten Einzelfall an den Kosten beteiligen.

§ 20d (neu) e) Kostenabwicklung

¹ Der Kanton vergütet der Einrichtung den gesamten Betriebskostenanteil.

² Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen vergütet dem Kanton den hälftigen Betriebskostenanteil.

³ Die nach ShG zuständige Gemeinde bevorschusst der Einrichtung die von den Unterhaltspflichtigen zu tragenden Kosten.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Kostenabwicklung.

§ 20e (neu) f) Dauer

Die Finanzierung von stationären Einrichtungen gemäss § 20a dauert bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung, sofern der Eintritt oder die Unterbringung in die Einrichtung vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgte.

§ 20f (neu) 5. Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen

¹ Die Gemeinden tragen subsidiär die Kosten der Einrichtungen gemäss § 10a, sofern die betreuungsbedürftige Person oder die gesetzlich Verpflichteten die Kosten nicht decken können.

² Über die Platzierung, Finanzierung oder Leistung einer Kostengutsprache entscheidet die Gemeinde.

§ 24 Überschrift

1. Übergangsbestimmungen
- a) Bewilligungen

§25 (neu) b) Teilrevision 2022

¹ Kostenübernahmegarantien, die vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst sind und vor Inkrafttreten der Teilrevision erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf oder bis neu über die Kostenübernahme entschieden wird.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision hängigen Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

³ Der Kanton und die Gemeinden übernehmen mit Inkrafttreten der Teilrevision den je hälftigen Betriebskostenanteil für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz gemäss:

- a) § 20a Abs. 1 Bst. a für eine Unterbringung in einer ausserkantonalen Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die der IVSE unterstellt ist und für die eine Kostenübernahmegarantie gewährt wurde;
- b) § 20a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b für eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung für Kinder und Jugendliche oder die Inanspruchnahme eines Angebots einer Einrichtung für ambulante Hilfen, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Kinderschutzmassnahme handelt.

⁴ Der Kanton und die zuständigen Gemeinden tragen in den übrigen Fällen den Betriebskostenanteil gemäss § 20a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. b für eine bestehende Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz in einer stationären Einrichtung oder für die Inanspruchnahme eines Angebots einer Einrichtung für ambulante Hilfen mit Inkrafttreten der Teilrevision, wenn:

- a) ein Gesuch der unterhaltspflichtigen Person vorliegt;

- b) die Unterbringung oder Inanspruchnahme eines ambulanten Angebots unter Mitwirkung der zuständigen Fürsorgebehörde erfolgte;
 - c) die Massnahme geeignet und erforderlich ist.
- ⁵ Die Festsetzung der Kosten bei einer Kostenübernahme sowie die Kostenabwicklung richten sich nach § 20c f..

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 380.300.

³ SRSZ 571.110.

⁴ SR 211.222.338.

⁵ SRSZ 380.100.

⁶ SRSZ 380.311.1.

⁷ SR 851.1.